



Working Paper

Charta zur Förderung der Gleichstellung

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundsatz der Europäischen Union, dem wir uns als Europäisches Netzwerk, das mit seiner Bildungsarbeit den europäischen sozialen Dialog stärkt, besonders verpflichtet fühlen. „Es ist Aufgabe der Union, bei all ihren in den Verträgen vorgesehenen Tätigkeiten die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundwert der EU, ein Grundrecht und ein Grundprinzip der europäischen Säule sozialer Rechte.“¹ Mit den folgenden Standards für unsere Arbeit tragen wir dazu bei, das Recht auf gleiche Chancen umzusetzen.

- An der Planung unseres jährlichen Bildungsangebots sind Frauen wie Männer beteiligt.
- Bei allen Veranstaltungen werden gleichermaßen Frauen und Männer als Referent*innen eingeplant.
- Unsere öffentlichen Auftritte sowie Veranstaltungen haben eine geschlechtergerechte Ansprache in Wort und Bild.
- Jede und Jeder hat in den Veranstaltungen die gleiche Chance, gehört zu werden.
- Viele unserer Themen betreffen besonders oder vornehmlich Frauen und das werden wir auch so benennen: z.B. Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz, häusliche Gewalt, Altersarmut, prekäre Beschäftigung, care-Arbeit und ihre Auswirkungen auf berufliche Fortschritte.
- Es gibt ein Angebot für EZA-Mitglieder, wie man Seminare geschlechtergerecht gestaltet.
- Die Plattform IPEO des Netzwerkes EZA richtet jährlich eine Veranstaltung zum Thema Geschlechtergerechtigkeit aus. Wir streben als Netzwerk an, darüber hinaus weitere Veranstaltungen zur Förderung der Gleichstellung im Rahmen unseres Bildungsprogramms regelmäßig anzubieten.
- Als EZA-Mitglieder erfüllen wir vollumfänglich unsere präventiven und reaktiven Pflichten zum Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz, wie es die Richtlinien der EU vorsehen.²

¹ Vgl. MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2020:152:FIN;050523>)

² vgl. Rahmenrichtlinie Beschäftigung (2000/78/EG <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32000L0078> (050523)); vgl. ebenso die „Gender-Richtlinie“ 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [[https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:204:0023:0036:de:PDF\(050523\)](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:204:0023:0036:de:PDF(050523))]; vgl. ebenso die EU „caregiver“ Richtlinie 2019/1158 [<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1158&rid=1> (050523)]



**Co-funded by
the European Union**



- Alle Beschäftigten der EZA-Mitglieder sind informiert über ihr Recht auf einen diskriminierungsfreien Arbeitsplatz sowie ihre Pflicht, nicht gegen die Diskriminierungsverbote zu verstoßen.
- Ab 2026 sind alle EZA-Gremien paritätisch besetzt.